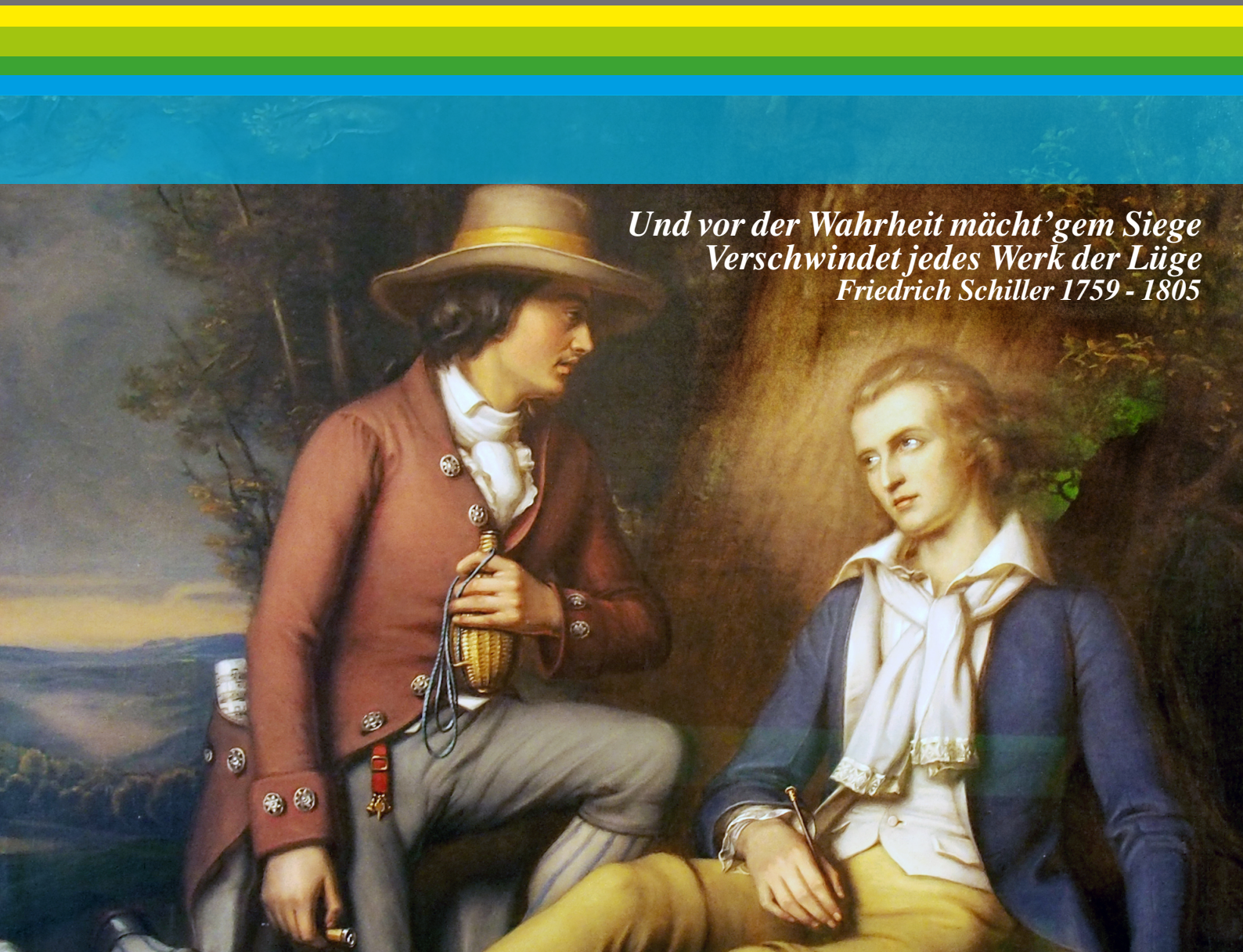


Tätigkeitsbericht 2025

des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
Schutz der Wahrheit



*Und vor der Wahrheit mächt'gem Siege
Verschwindet jedes Werk der Lüge
Friedrich Schiller 1759 - 1805*



Abb. 1: Weiss die Technik schon, dass sie nichts weiss?

Inhalt

		Kontrollen	6
		Vernehmlassungen	8
Vorbemerkung	3	Thema: Schutz der Wahrheit (geschwärzt)	8
Zuständigkeit	4	Anfragen aus der Praxis	10
Schwerpunkte	5	Tabellen	13
Referate	5	Dankesworte	14

Vorbemerkung

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (der Beauftragte) legt dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Arbeit vor. Dies basiert auf § 18 des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG). Im Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG) gibt es keine solche Regelung.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Die elektronische Fassung finden Sie auf der Webseite: www.datenschutz-tg.ch

Zuständigkeit

Datenschutz

Im Bereich Datenschutz bestehen auf Bundes- und Kantonsebene unterschiedliche Zuständigkeiten.

Eidgenössischer Beauftragter

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesbehörden. Zudem fällt die Datenbearbeitung durch private Personen in seinen Zuständigkeitsbereich.

Kantonale Beauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Kantone und der Gemeinden kontrollieren die Bearbeitung von Personendaten durch die kantonalen und kommunalen Behörden ihres jeweiligen Kantons oder ihrer Gemeinde.

Die Tätigkeit der Beauftragten richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Grundlagen.

Bundesrecht

Für die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesbehörden sowie durch Private ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) massgebend.

Kantonsrecht

Für die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden im Kanton Thurgau gilt das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Thurgau (TG DSG).

Der Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre der betroffenen Personen und soll eine rechtmässige und verantwortungsbewusste Bearbeitung von Personendaten gewährleisten.

Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsprinzip regelt den Zugang zu amtlichen Informationen und Unterlagen (Akten).

Auf Bundesebene bestimmt das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) den Zugang zu Dokumenten der Bundesbehörden. Im Kanton Thurgau findet dagegen das kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG) Anwendung, welches die Einsicht in die Akten der öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden regelt.

Öffentlichkeitsprinzip Bund

Für Gesuche um Einsicht in Akten von Bundesbehörden ist das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) anwendbar.

Öffentlichkeitsprinzip Kanton Thurgau

Für die Einsicht in Akten der Behörden im Kanton Thurgau gilt das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Thurgau (ÖffG).

Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung. Es trägt zur Transparenz staatlichen Handelns bei und schafft die Voraussetzungen für eine fundierte Meinungsbildung sowie für die demokratische Kontrolle der öffentlichen Organe.

Schwerpunkte

Im Berichtsjahr 2025 lagen die inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich der Aufsichtstätigkeit sowie in der Mitwirkung bei der Ausarbeitung des neuen kantonalen Datenschutzgesetzes.

Die Zahl der eingegangenen Fälle war insgesamt leicht rückläufig. Dieser Umstand ermöglichte es, die Kontrolltätigkeit gezielt auszubauen und verstärkt vertiefte Überprüfungen bei öffentlichen Organen durchzuführen. Die Kontrollen dienten der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Bearbeitung von Personendaten sowie der Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen für datenschutzrechtliche Anforderungen.

Der Beauftragte wirkte im Berichtsjahr fachlich bei der Erarbeitung des neuen kantonalen Datenschutzgesetzes mit. Ziel war es, eine kohärente und praxistaugliche Regelung zu schaffen, welche den aktuellen datenschutzrechtlichen Entwicklungen Rechnung trägt und den Vollzug in den Behörden unterstützt.

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips war wiederum ein Rückgang der Anfragen zu verzeichnen. Die Abläufe im Zusammenhang mit Einsichtsgesuchen haben sich zunehmend etabliert. Sowohl die Behörden als auch die Gesuchstellenden sind mit den gesetzlichen Vorgaben vertrauter, was zu einer sachgerechteren Handhabung und zu weniger Rückfragen führte.

Das anhaltende Interesse am Datenschutz zeigt, dass dem Schutz der Privatsphäre weiterhin hohe Bedeutung beigemessen wird. Trotz leicht rückläufiger Fallzahlen bleibt die Sensibilität gegenüber der Bearbeitung von Personendaten bestehen. Entsprechend kommt der präventiven Beratung sowie der Kontrolltätigkeit weiterhin eine zentrale Rolle zu.

Referate

Im Berichtsjahr konnte der Beauftragte nur drei Referate halten. Dabei ging es um die Themen Datenschutz, Datensicherheit und um die Volksabstimmung zum damals geplanten Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID). Das neue Datenschutzgesetz war noch kein Thema.

1. DEK-VTGS Kurs

Wie bereits in den letzten Jahren durfte der Beauftrag-

te im Rechtskurs DEK-VTGS den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Schulbereich den Datenschutz näher bringen. Das jährliche Programm wurde wiederum angepasst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren gut vorbereitet und interessiert.

2. GSK Konferenz

An der Generalsekretärenkonferenz (GSK) 5/2025 durfte der Beauftragte zum Thema Informationssicherheitsgesetz und insbesondere auch zu den vom Bund

neu verlangten Personensicherheitsprüfungen Stellung nehmen.

3. Die Mitte Thurgau

Am Parteitag der «Die Mitte Thurgau» durfte der Beauftragte über das neue E-ID-Gesetz referieren. Die Herausforderung lag darin, den Vortrag möglichst neutral zu halten.

Ob die Delegierten dann bei der Parolenfassung die persönliche Meinung des Beauftragten getroffen haben, mag hier offen bleiben.

Kontrollen

Trotz der immer noch hohen Auslastung wurden im Berichtsjahr vermehrt Kontrollen durchgeführt.

1. Steuerformular

Eine Kontrolle der Steuerverwaltung führte zu einer Anpassung des im Internet aufgeschalteten Formulars zur Anpassung der Steuerfaktoren der provisorischen Steuerrechnung der direkten Bundessteuer für natürliche Personen.

2. DIMS

Das bei der Staatskanzlei laufende Projekt des Dokumentenmanagement- und Informationssystems (DIMS) wurde einer laufenden Kontrolle unterzogen. Die gewünschten Anpassungen wurden umgesetzt.

3. Tierschutzkontrollen

Aufgrund einer Meldung Betroffener wurde beim Veterinäramt eine Datenschutzkontrolle durchgeführt. Den Vorgaben des Datenschutzes wurde umgehend entsprochen.

4. Clienia

Bei der Clienia Littenheid AG wurde eine Kontrolle der Videoaufnahmen von Psychiatriepatientinnen und Patienten durchgeführt. Der Fall konnte positiv abgeschlossen werden.

5. VIS-Kontrolle

Der Beauftragte führte beim Migrationsamt während den Jahren 2024 und 2025 eine grössere Kontrolle der Bearbeitung personenbezogener Daten im Visa-Informationssystem (VIS) durch. Die Kontrolle umfasste primär die VIS-Abfragen durch Mitarbeitende des Migrationsamtes. Drei Mitarbeitende wurden per Mail kontaktiert und um weitergehende Auskünfte gebeten. Die Fragen wurden fristgerecht und plausibel beantwortet. Alle Unklarheiten konnten ausgeräumt werden.

6. CARITAS

Auf Anfrage einer Gemeinde wurde die Einsichtnahme in die Personendaten durch die CARITAS überprüft und dabei festgehalten, dass zukünftig eine der Vertraulichkeit verpflichtete Person oder Behörde jeweils die Rechnungen kontrollieren darf.

7. KESB Weinfelden

Aufgrund der Meldung eines mutmasslichen Datenschutzvorfalles durch die KESB Weinfelden wurde festgehalten, dass die kantonalen Bestimmungen des Datenschutzes aufgrund der bundesrechtlich abschliessenden Regelung des Zivilverfahrens während den laufenden Verfahren grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen. Dennoch wurde festgehalten, dass bei einem Verfahren um Genehmigung von Unterhaltsverträgen die Beweise, beispielsweise die Höhe des Vermögens der zahlungspflichtigen Person, durch die KESB erhoben werden dürfen. Der Beauftragte hielt fest, dass er deshalb weder Ermittlungen durchführen noch einen Strafantrag gegen die KESB Weinfelden stellen werde.

8. KESB Arbon

Eine datenschutzrechtliche Kontrolle des Mailversands durch die KESB Arbon, bei welcher es nicht um einen konkreten Fall ging, führte dazu, dass der Versand von E-Mail im Sinne des Datenschutzes angepasst wurde. Die KESB Arbon werde sich auf einer anerkannten Zustellplattform im Sinne der «Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV)» registrieren.

9. Arenenberg

Die Datenschutzerklärung des Betriebs Arenenberg konnte nach einer selbst gewünschten Kontrolle angepasst werden. Die Vorgaben wurden erfüllt.

10. Betreibungsamt Kreuzlingen

Aufgrund der Meldung einer Privatperson wurde beim Betreibungsamt Bezirk Kreuzlingen eine Kontrolle durchgeführt. Die Kontrolle führte aus datenschutzrechtlicher Sicht zu keinen Beanstandungen.

11. AWA

Aufgrund einer Anfrage wurde dem Amt für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass für ein privat geführtes Fitnesscenter bezüglich Bearbeitens von Personendaten das DSG des Bundes gilt. Der kantonale Beauftragte war für die verlangte Kontrolle nicht zuständig. Dennoch wurde dem AWA mitgeteilt, dass die Videoüberwachung des Verhaltens von Angestellten eines Betriebes nicht erlaubt ist, weil dies deren Persönlichkeit verletzen kann. Wenn ein Betrieb trotzdem eine Videoüberwachung einrichtet, ist neben den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere auch Art. 31 DSG einzuhalten. Dieser besagt, dass eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Bundesrechts widerrechtlich ist, wenn sie nicht durch die Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

12. Grundbuch- und Notariatsverwaltung

Die Weisung über den datenschutzkonformen Versand von Unterlagen konnte angepasst werden. Der Beauftragte zeigt sich erfreut, dass der Datenschutz

im entsprechenden Amt einen hohen Stellenwert genießt.

13. Personalamt

Eine ehemalige Mitarbeiterin der Kantonalen Verwaltung Thurgau hat die LEXPERIENCE AG um Einsicht in ihre eigene Personalakte gebeten. Hier handelt es sich nicht um eine Frage des ÖffG, sondern um eine Frage nach TG DSG. Das Personalamt wurde informiert und hat sich der Sache angenommen.

14. Anonyme Meldung per Mail

Im Juli 2025 sind beim Beauftragten diverse anonyme Meldungen per Mail eingegangen. Den Anfragern wurde die Vertraulichkeit der Bearbeitung zugesichert. Dennoch weigerten sich diese, ihre Identität bekannt zu geben. Der Sachverhalt konnte deshalb nicht genügend erstellt werden. Es blieb unklar, ob eine Untersuchung der Vorwürfe bei der entsprechenden Klinik bereits Rückschlüsse auf die Melder zugelassen hätten. Eine konkrete Kontrolle konnte nicht durchgeführt werden. Es wird vorbehalten, der Sache zu einem späteren Zeitpunkt nachzugehen.

15. Thurmed AG

Eine Meldung über den geplanten Einsatz eines Tools durch die Thurmed AG führte zu einer Kurzkontrolle. Dabei hat sich ergeben, dass der Sachverhalt falsch erfasst wurde. Es kam zu keiner Beanstandung.

Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum bei verschiedenen Vernehmlassungen aktiv mitwirken.

Im Berichtsjahr wurde zu den folgenden konkreten Vorlagen Stellung genommen:

- | | |
|---|---|
| 1. Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, d.h. Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane | und Reduktion von Sozialhilfekosten |
| 2. Verordnungsentwurf zum E-ID-Gesetz | 7. Richtlinien für den Einsatz von Konzernanwendungen und die Aktenführung |
| 3. Einfache Anfrage: Kein vollständiger Digitalzwang in der Verwaltung | 8. Richtlinien Leistungsprämien |
| 4. Änderung ZGB elterliche Sorge | 9. Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten) |
| 5. Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) | 10. Interkantonale Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug |
| 6. Einfache Anfrage: Freiwilliger Lohnsteuerabzug als Instrument zur Schuldenprävention | 11. Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) |

Thema: Schutz der Wahrheit (geschwärzt)

Die Frage nach der Wahrheit hat im digitalen Zeitalter eine neue Bedeutung erhalten. Technologische Entwicklungen erschweren zunehmend die Unterscheidung zwischen echten und künstlich erzeugten Informationen.

Vorbemerkung

Wenn Sie sich, werte Leserin oder werter Leser, als «Hacker» engagieren wollen, sei Ihnen empfohlen, die digitale Version dieses Berichts zu konsultieren.

Dort können Sie diesen Text markieren und anschliessend in ein neues Dokument kopieren. Der gesamte Text wird dadurch mitsamt aller Schwärzungen wieder lesbar. Der geschwärzte Text sollte aber auch ohne diesen Trick verständlich sein.

Für den Fall, dass Sie in Ihren Akten einmal aus höherwertigen privaten oder öffentlichen Interessen Schwärzungen vornehmen müssen, wählen Sie bitte unbedingt ein anderes Vorgehen als in diesem Bericht.

Wahrheit im digitalen Wandel

Über lange Zeit hinweg galt die visuelle Wahrnehmung als verlässliche Grundlage für die Beurteilung von Sachverhalten. Insbesondere Fotografien, Tonaufnahmen oder Videoaufzeichnungen wurden als objektive Abbildungen der Realität verstanden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung hat sich dieses Verständnis verändert.

Digitale Inhalte lassen sich heute mit geringem Aufwand verändern, vollständig künstlich erzeugen. Moderne Technologien ermöglichen es, täuschend echte Bilder, Stimmen und Videos zu erstellen, ohne dass ein Ereignis stattgefunden hat. Die technische Entwicklung hat damit eine neue Situation geschaffen, in welcher der Wahrheitsgehalt von Informationen nicht mehr überprüfbar ist.

Künstliche Intelligenz und Täuschung

Insbesondere der Einsatz künstlicher Intelligenz führt dazu, dass Inhalte kaum mehr von authentischen Aufnahmen unterschieden werden können. Sogenannte Deepfakes erlauben es, Personen Aussagen oder Handlungen zuzuschreiben, die nie stattgefunden haben.

Selbst eine ausdrückliche Kennzeichnung eines Inhalts als «künstlich erzeugt» bietet keine Sicherheit mehr. Einerseits können solche Hinweise entfernt oder gefälscht werden, andererseits besteht die Gefahr, dass echte Aufnahmen als künstlich erstellt bezeichnet werden. Dadurch entsteht eine Unsicherheit gegenüber digitalen Informationen.

Die Gesellschaft steht damit vor der Herausforderung, dass die Wahrnehmung von Realität zunehmend durch technische Möglichkeiten beeinflusst wird. Die Frage, ob ein Video oder eine Aussage echt ist, lässt sich oftmals nicht mehr beantworten.

Auswirkungen auf Demokratie

Die Ungewissheit über die Echtheit von Informationen hat direkte Auswirkungen auf die demokratische Willensbildung. Öffentliche Diskussionen setzen voraus, dass sich Meinungen auf überprüfbare Tatsachen stützen können. Wird die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Täuschung erschwert, kann dies das Vertrauen in Institutionen, Medien und staatliches Handeln beeinträchtigen.

Falsche oder manipulierte Informationen können gezielt eingesetzt werden, um Personen zu diskreditieren oder gesellschaftliche Spannungen zu verstärken. Gleichzeitig wächst die Gefahr, dass auch zutreffende Informationen in Zweifel gezogen werden. Damit verliert die öffentliche Debatte eine ihrer wichtigsten Grundlagen: Die gemeinsame Orientierung an überprüfbaren Fakten.

Transparenz als Lösungsansatz

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Öffentlichkeitsprinzip zunehmend an Bedeutung. Transparenz staatlichen Handelns ermöglicht es, Informationen aus verlässlichen Quellen zugänglich zu machen und zu dokumentieren. Offene Verwaltungsprozesse schaffen Vertrauen, weil Entscheidungen überprüfbar bleiben.

Das Öffentlichkeitsprinzip stellt damit ein wichtiges Instrument dar, um der Unsicherheit im Umgang mit Informationen entgegenzuwirken. Wenn staatliche Organe ihre Tätigkeit transparent darlegen und den Zugang zu amtlichen Unterlagen gewährleisten, können überprüfbare Referenzpunkte geschaffen werden, welche die öffentliche Meinungsbildung unterstützen.

Aufgabe der Behörden

Die Behörden sind aufgerufen, das Transparenzprinzip aktiv zu beachten und zu fördern. Der Zugang zu Informationen ist somit nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch ein wesentliches Element funktionierender demokratischer Strukturen.

Gerade in einer Zeit, in welcher digitale Inhalte leicht manipuliert werden, kommt verlässlichen amtlichen Informationen eine besondere Bedeutung zu. Durch eine [REDACTED] Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips kann das Vertrauen in staatliche Institutionen gestärkt und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns verbessert werden.

Ergebnis

Der Schutz der Wahrheit entwickelt sich zunehmend zu einer gesellschaftlichen und rechtlichen Heraus-

forderung. Technologische Fortschritte eröffnen neue Möglichkeiten, erschweren jedoch gleichzeitig die Erkennung von Fehlern und Täuschungen.

Transparenz und nachvollziehbare Information gewinnen [REDACTED] an Gewicht. Das Öffentlichkeitsprinzip kann einen [REDACTED] Beitrag leisten, indem es überprüfbare Informationen bereitstellt und die demokratische Kontrolle staatlichen Handelns unterstützt. Die Förderung von Offenheit und Transparenz wird [REDACTED] zu einem zentralen Element im Umgang mit den Herausforderungen der digitalen Gegenwart.

Anfragen aus der Praxis

Gilt für angestellte Personen bei der Arbeit mit Angehörigen einer IV-Wohngruppe das TG DSG?

In Betreuungsgruppen werden vermehrt «Angehörigen-Peers» eingesetzt. Diese Personen teilen mit Dritten ihre mit psychisch erkrankten Personen gemachten eigenen Erfahrungen und beraten dabei andere betroffene Angehörige einzeln oder in Gruppen. Sie werden nach erfolgter Ausbildung von den Institutionen angestellt.

Soweit eine Institution, beispielsweise aufgrund eines Leistungsauftrages, dem TG DSG un-

tersteht, gilt dies auch für die dort tätigen Angehörigen-Peers. (tg.6408990)

Darf ein Mitarbeiter der Arbeitslosenkasse einen ärztlichen Bericht per Mail versenden?

Werden besonders schützenswerte Personendaten via E-Mails ohne zusätzliche Sicherheitsmassnahmen versendet, können diese unter Umständen von Unberechtigten mitgelesen oder verändert werden. Neben der sicheren Kommunikation über HIN-Mail gibt es weitere Anbieter, welche die Vertraulichkeit von E-Mails garantieren und beachten. (tg.6408460)

Darf eine Klassenliste an die Eltern aller Kinder einer Klasse abgegeben werden?

Eine Liste mit den Namen der Kinder sowie deren Lehrpersonen kann erhoben und zwischen den aufgeführten Personen ausgetauscht werden. Die Zulässigkeit der Bekanntgabe kann mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Volksschule zu erfüllen hat, begründet werden. Rechtlich anders zu beurteilen ist die Bekanntgabe von Adressen und Telefonnummern: Es gibt keine gesetzliche Grundlage für diese Bekanntgabe; ebenso kann die Einwilligung der Betroffenen nicht (mehr) ohne weiteres

angenommen werden. Früher war es gang und gäbe, diese Daten bekanntzugeben. Heute ist es vielen Menschen ein Bedürfnis, die eigene Telefonnummer oder Adresse zu schützen. Sie möchten beispielsweise nicht, dass sie im öffentlichen Telefonbuch erscheinen oder wollen nicht, dass ihre Handynummer den grossen Tech-Unternehmen (z.B. via WhatsApp durch andere Personen) bekannt gegeben wird. (tg.6408485)

Darf eine Videokamera im Gang einer Schule zur Knabentoilette ausgerichtet sein?

Bei Videoaufzeichnungen im Bereich von Toilettenanlagen besteht immer die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen. Im Datenschutz ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Es ist deshalb immer das mildeste Mittel vorzuziehen, welches am wenigsten in die Persönlichkeit der betroffenen Personen eingreift, mit welchem der angestrebten Zweck aber dennoch erreicht werden kann.

Die Ausrichtung von Kameras ist deshalb so einzustellen, dass keine Personen während der Benützung der Pissoirs gefilmt werden können. (tg.6408671)

Prüft der Beauftragte auch ein Reglement der Videoüberwachung einer Primarschule?

Nach § 17 Abs. 3 TG DSG bezeichnen die Gemeinden eigene Aufsichtsstellen, d.h. bei einer engen Auslegung dieses Paragraphen liegt keine Zuständigkeit des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor. Im Sinne einer Beratung ist der kantonale Beauftragte aber gerne bereit, für die Gemeinden entsprechende Reglemente zu überprüfen. (tg.6408684)

Eine Person hat sich aus einer Thurgauer Gemeinde nach Rumänien abgemeldet. Darf einer begründeten Adressnachfrage entsprochen werden?

Sofern keine Adresssperre vorliegt, kann die Adressauskunft erteilt werden. Sollte allerdings die Anfrage von einer im Ausland ansässigen Person gestellt worden sein, müsste die Anfrage wegen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs unter Umständen neu beurteilt werden. (tg.6408807)

Darf eine politische Gemeinde einen Instagram-Account einrichten?

Für die Gemeindeverwaltung können Soziale Medien zusätzliche Möglichkeiten schaffen, mit der Bevölkerung und weiteren Interessierten direkt und zeitnah in Kontakt zu treten. Soziale Netzwerke wie Instagram bergen aber Gefahren wie beispielsweise die Speicherung, Auswertung und Weiterverwendung der Daten der Nutzenden oder führen zu einem Kontrollverlust über die Information und deren Gewichtung. Es ist deshalb empfehlenswert, vorab ein Rahmenkonzept oder Richtlinien für die sozialen Medien zu erstellen. (tg.6408946)

Dürfen die Personendaten zu den Einbürgerungen mehrere Jahre im Internet belassen werden?

Während eines Einbürgerungsprozesses werden grosse Mengen an besonders schützenswerten Personendaten gesammelt und bearbeitet. Der Begriff der Personendaten umfasst jede Information, die etwas über eine natürliche (oder eine juristische) Person aussagt.

Nach § 4 Abs. 1 TG DSG dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Bearbeitung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Fallen diese beiden Voraussetzungen weg, dürfen die Personendaten nicht mehr bearbeitet bzw. veröffentlicht werden.

Spätestens nach der Einbürgerung ist eine weiter fortdauernde Veröffentlichung im Internet nicht mehr zulässig, da die Personendaten nicht mehr benötigt werden. Diese sind deshalb aus dem Internet zu löschen. (tg.6408991)

Darf einem Journalisten Auskunft über eine Person erteilt werden, die bereits im Jahr 1920 verstorben ist?

Auskunft über Personendaten von verstorbenen Personen wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Dabei ist zwischen dem Interesse von Angehörigen der ver-

storbenen Person und von Dritten an der Geheimhaltung einerseits und dem Interesse der gesuchstellenden Person an der Bekanntgabe der Personendaten andererseits abzuwägen.

Das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung sieht in § 18 zudem vor, dass Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist zugänglich ist. Die Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten beträgt 100 Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage. (tg.6408903)

Dürfen in einem Konkursfall die dokumentierten Einwilligungsnachweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf die Erwerber übertragen werden?

Es ist davon auszugehen, dass solche Einwilligungen im Rahmen der konkursrechtlichen Verwertung ebenfalls weitergegeben werden können. Gemäss der Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum

Datenschutz vom 15. September 2017 sind die Einschränkungsgründe nach Art. 20 Abs. 3 DSG restriktiv auszulegen. Es sollte die für die betroffene Person günstigste Lösung gewählt werden, welche eine transparente Datenbearbeitung unter den gegebenen Umständen soweit als möglich gewährleistet. Aus diesem Grund geht der Beauftragte davon aus, dass die Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten nicht entfällt. Immerhin sollten die betroffenen Personen in angemessener Form informiert werden. (tg.6408961)

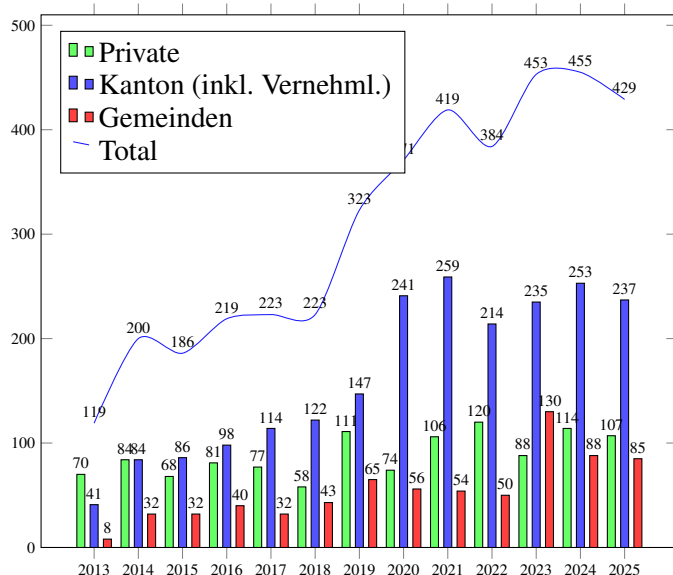
Darf eine politische Gemeinde Drohnen mit Kameras einsetzen?

Der Einsatz von Kameradrohnen durch öffentliche Organe ist erlaubt, sofern für das amtliche Handeln eine gesetzliche Grundlage besteht. Potenzielle Risiken in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen können mit geeigneten Massnahmen minimiert werden. Ebenso besteht eine Informationspflicht des öffentlichen Organs gegenüber den Betroffenen. (tg.6409028)

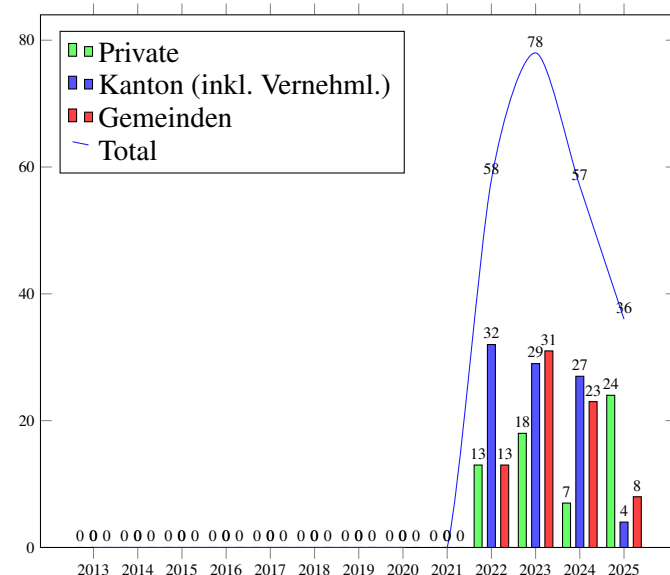
Tabellen

Abschliessend finden Sie einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025:

Anfragen Datenschutz



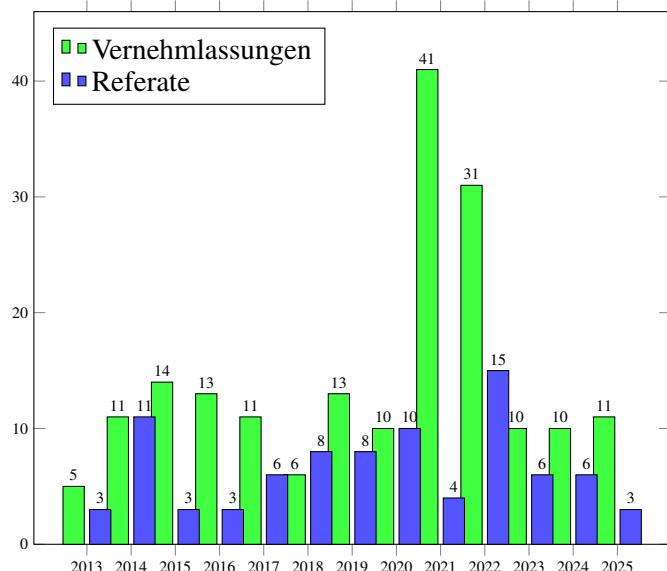
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip



Im Vergleich zum Vorjahr mit 512 Anfragen haben sich die Fälle im 2025 auf 465 reduziert. Dennoch befinden sie sich weiterhin auf einem sehr hohen Stand.

Aufgrund der glücklicherweise leicht geringeren Fallzahlen konnten vermehrt Kontrollen durchgeführt werden. Diese werden in der Grafik nicht explizit ausgeschieden. Deren Zahl hat aber im Vergleich zum Vorjahr von sieben auf 15 Stück zugenommen.

Vernehmlassungen, Referate



Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass sich die Anzahl der Vernehmlassungen im Vergleich zu den beiden Vorjahren nur sehr gering erhöht hat. Nach den sehr vielen Mitberichten während den Covid-19-Jahren, befindet sich die Anzahl Stellungnahmen wieder im Normalbereich.

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Referate zurück gegangen. Es ist anzunehmen, dass die Nachfrage an Datenschutzreferaten beim Erlass des neuen kantonalen Datenschutzgesetzes, voraussichtlich per Anfang 2027, wieder zunehmen wird.

Dankesworte



Abb. 3: Die guten analogen Zeiten (Personalausflug Staatskanzlei)

Für die kooperative und konstruktive Zusammenarbeit danke ich der Kantonsverwaltung, den Gemeinden sowie den Organisationen des kantonalen Rechts herzlich. Der fachliche Austausch und die Bereitschaft zur sorgfältigen Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen und transparenzbezogenen Fragestellungen bilden eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung.

Ein besonderer Dank gilt dem Team der Staatskanzlei sowie insbesondere deren Leiter, Dr. Paul Roth, Staats-schreiber, für die verlässliche und stets sehr wertvolle Unterstützung. Ebenso danke ich Frau M^{Law} Regula Buchmann Kramer, welche die Arbeit der Aufsichtsstelle für Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip mit grossem Engagement begleitet und wesentlich mitträgt.

Schliesslich danke ich Ihnen, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, für Ihr Interesse an den Themen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen zeigen, dass beide Bereiche weiterhin in Bewegung bleiben. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Transparenz des staatlichen Handelns werden im Kanton Thurgau auch künftig eine tragende Voraussetzung des öffentlichen Vertrauens sein.

Für Ihr Engagement zugunsten des Datenschutzes und für eine transparente Verwaltung danke ich Ihnen.

Frauenfeld, im Frühling 2026
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse:
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld
Telefon: 058 345 53 41 / E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung